



ZWECKVERBAND MUSIKSCHULE „Johann Nepomuk Hummel“ WEIMAR

Brandschutzordnung des Zweckverbandes Musikschule „Johann Nepomuk Hummel“ Gebäude Karl-Liebknecht-Straße

0. Geltungsbereich/ Verantwortlichkeit

Diese Brandschutzordnung gilt für alle MitarbeiterInnen der Musikschule „Johann Nepomuk Hummel“.

Die Verantwortung für den Brandschutz trägt der Vorsitzende des Zweckverbandes sowie jeder Mitarbeiter in seinem Verantwortungsbereich im Rahmen seiner Befugnisse und Aufgaben.

Als Brandschutzbeauftragter ist der Hausmeister der Musikschule eingesetzt.

1. Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen

1.1 Alle Schüler, Lehrkräfte, technischen Kräfte und Besucher sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Schadensfällen beizutragen. Wichtigste Voraussetzung für einen wirksamen vorbeugenden Brandschutz ist Ordnung und Sauberkeit im gesamten Objekt.

1.2 Im gesamten Objekt ist der Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten. Dies beinhaltet auch das Rauchverbot. Die Verwendung elektrischer und gasbetriebener Heizgeräte sowie Tauchsieder ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Geschäftsleitung.

1.3 Die Galerien des Coudray-Saales sind nicht zur öffentlichen Nutzung freigegeben.

1.4 Das Gebäude besitzt eine manuelle Hausalarmanlage.

1.5 Mängel an elektrischen Anlagen, an der Hausalarmanlage, Brandschutz- oder Löscheinrichtungen sind sofort dem Brandschutzbeauftragten zu melden. Durch ihn sind unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, um Gefahrenzustände zu beseitigen. Reparaturen an den vorgenannten Einrichtungen und Geräten dürfen ausschließlich von Fachleuten durchgeführt werden. Vorgenannte Anlagen sind regelmäßig durch zugelassenen Fachleute auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Überprüfungen sind schriftlich nachzuweisen. Private elektrische Geräte dürfen nur nach Anzeige bei der Geschäftsleitung verwendet werden. Sie müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen (VDE- oder GS- Zeichen), durch Fachpersonal geprüft und nach der Bedienungsanleitung des Herstellers benutzt werden.

1.6 Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und Leitungen sind nur durch Fachkräfte zu reparieren.

1.7 Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschneidarbeiten bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber.

1.8 Das Anzünden von Kerzen, z.B. auf Adventskränzen und –gestecken, ist grundsätzlich verboten.

1.9 Bei Dienstschluss ist dafür zu sorgen, dass Licht und alle elektrischen Geräte abgeschaltet sind (wenn möglich Netzstecker ziehen !). Sicherheits-, Fernmelde- und Brandmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden. Fenster und Türen sind zu schließen.

1.10 Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege im Gebäude müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen nicht verschlossen oder in ihrer Funktion eingeschränkt werden. Die Brandschutztüren müssen geschlossen bleiben, sie sind nicht durch Bodenkeile oder andere Haltevorrichtungen zu blockieren.

1.11 Mit regelmäßigen Kontrollen durch den Brandschutzverantwortlichen bzw. unmittelbaren Vorgesetzten ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden.

In die jährliche Arbeitsschutzbelehrung ist die Brandschutzordnung als Bestandteil mit aufzunehmen.

1.12 Alle Beschäftigten haben sich mit dem Inhalt der zutreffenden Flucht- und Rettungswegpläne (siehe Aushang) vertraut zu machen. Wer diese Pläne erst im Ernstfall zu lesen und zu verstehen sucht, wird weder schnell genug noch sachgerecht handeln können.

Darüber hinaus sollte man sich einprägen:

- Lage und Verlauf der Fluchtwege
- den Standort der nächstgelegenen Feuermelder
- den Standort der nächstgelegenen Feuerlöschgeräte sowie
- die Lage des Sammelplatzes

1.13 Die missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen oder Alarmierungsmitteln ist verboten und wird arbeitsrechtlich oder disziplinarisch geahndet.

1.14 Alle Beschäftigten, Mieter und Mitarbeiter von Fremdfirmen, die auf dem Schulgelände tätig werden, sind in diese Brandschutzordnung aktenkundig einzuweisen. Sie sind zu verpflichten, diese einzuhalten.

1.15 Der vorbeugende Brandschutz muss auch bei Bauarbeiten und nach Nutzungsänderungen gewährleistet werden.

2. Verhalten im Brandfall

2.1 Im Brandfall sollte weitgehend Ruhe bewahrt werden. Unüberlegtes bzw. falsches Handeln kann zu Panik führen und damit die Rettungs- bzw. Löschmaßnahmen erheblich erschweren oder verzögern.

2.2. Bei der Entstehung eines Brandes muss die Hausalarmanlage betätigt werden.

2.3 Jeder Brand ist sofort telefonisch (112) zu melden.

Folgende Angaben sind bei der Meldung über Telefon-Notruf zu machen:

- Wo brennt es: Anschrift, Gebäudeteil, Geschoss, Raum - Nr. usw.
- Was brennt: Art und Umfang (Rauch, Feuer) ggf. Menschenleben in Gefahr
- Wer ruft an: Name der anrufenden Person

Auf Rückfragen warten !

2.4 Zusätzlich sind folgende Stellen unverzüglich zu benachrichtigen:

- Direktor / stellvertretender Direktor
- Brandschutzbeauftragter (Hausmeister)

2.5 Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung.

Personen, deren Kleidung in Brand geraten ist, sind in Mäntel, Jacken, Tücher o.ä. zu hüllen und auf dem Fußboden zu wälzen, damit die Flammen erstickt werden können.

2.6 Durch Auslösen der Hausalarmanlage (drücken des Druckknopfmelders) sind die Mitarbeiter und Besucher zu verständigen.

2.7 Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom abzuschalten.

2.8 Die Brandbekämpfung ist sofort mit den bereitgestellten Feuerlöschgeräten zu beginnen und bis zum Eintreffen der Feuerwehr (soweit zumutbar) fortzusetzen.

2.9 Fenster und Türen sind zu schließen.

2.10 Nach Ertönen des Alarmsignals der Hausalarmanlage ist der festgelegte Sammelplatz aufzusuchen. Sammelplatz ist der Goetheplatz (neben dem Pressehaus, gegenüber der Musikschule). Auf dem Sammelplatz ist durch die Lehrkräfte sofort eine Anwesenheitskontrolle durchzuführen und das Ergebnis sowie ein Situationsbericht dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden.

2.11 Den Anordnungen der Feuerwehr und der Leitung der Einrichtung ist Folge zu leisten.

2.12 Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.

2.13 Die Fluchtwege sind auf den Flucht- und Rettungswegplänen dargestellt und im Gebäude mit nachleuchtenden Fluchtwegpiktogrammen gekennzeichnet.

Das Haus besitzt 3 Notausgänge wovon 2 Notausgänge über Fluchtwächter gesichert sind. Diese sind nur im Gefahrenfall zu betätigen.

2.14 Sind die Fluchtwege durch Verrauchung nicht mehr benutzbar, sollten sich die Personen an der nächstgelegenen Gebäudeöffnung bemerkbar machen (vor allem Fenster).

2.15 Besonders wichtige oder wertvolle Sachwerte sollten geborgen werden (interne/spezifische Festlegungen beachten).

3. Verhalten nach dem Brand

3.1 Jeder gelöschte Brand ist unverzüglich dem Brandschutzverantwortlichen zu melden. Durch ihn sind die Brandursachen und die begünstigenden Bedingungen zu untersuchen und Vorschläge zur Beseitigung dieser begünstigenden Bedingungen zu erarbeiten und dem Vorgesetzten zu unterbreiten.

3.2 Die Brandstelle darf erst nach ausdrücklicher Genehmigung wieder betreten werden.

3.3 Folgeschäden sollten durch Sichern der Brandstelle, Lüften sowie das Beseitigen von Löschwasser gering gehalten werden.

3.4 Hausalarmanlage, Feuerlöschanlage, -geräte und -einrichtungen müssen unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht werden.

3.5 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme zu prüfen.

Diese Brandschutzordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Brandschutzordnung vom 12. Juli 2005 tritt damit außer Kraft.

Sie wird allen Beschäftigten bekannt gegeben und ist unter www.musikschule-weimar.de jederzeit einsehbar.

Weimar, den 21. Dezember 2006

gez. M. Hasenbeck
Zweckverbandsvorsitzender
